



Spielordnung

- Stand 09/2011 -

A. ALLGEMEINES

§ 1 Grundregel

- 1) Die vom Bremer Fußball-Verband (BFV) und seinen Vereinen veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA in Verbindung mit den Spielbestimmungen des DFB und den Grundsätzen dieser Ordnung durchgeführt.
- 2) Beschlüsse des DFB, die mittel- oder unmittelbar mit dem Spielgeschehen verbunden sind, gehen im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung den Bestimmungen dieser Spielordnung vor und treten mit Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt des BFV in Kraft.
- 3) Alle Bestimmungen, die die Durchführung eines Wettbewerbs berühren, sollen vor dessen Beginn bekannt sein.

§ 2 Spielarten

- 1) Die Fußballspiele innerhalb des BFV gliedern sich in
 - a) Pflichtspiele
 - b) Auswahlspiele
 - c) Turnierspiele und
 - d) Freundschaftsspiele
- 2) Pflichtspiele sind alle vom BFV angesetzten Meisterschafts- und Pokalspiele einschließlich der Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspiele.
- 3) Auswahlspiele sind alle vom BFV auf Verbands- oder Kreisebene durchgeführten Spiele mit Auswahlmannschaften.
- 4) Turnierspiele sind alle vom BFV oder seinen Vereinen veranstalteten Spiele mit Turniercharakter.
- 5) Freundschaftsspiele sind Spiele ohne Wettbewerbscharakter.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

Alle dem BFV angehörenden Vereine und deren Mannschaften können an den in § 2 Absatz 2, 4 und 5 genannten Spielen teilnehmen. Die Teilnahme von Spielern an Auswahlspielen ist nur mit Genehmigung des zuständigen Spielausschusses möglich.

§ 4 Spelausschuss

- 1) Die Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse bzw. der „Spieltechnischen Ausschüsse“ werden auf den Kreistagen für drei Jahre gewählt. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 28 Absatz 1 und § 45 Absatz 3 der Satzung des Bremer Fußball-Verbandes.
- 2) Dem zuständigen Spelausschuss obliegt es, den Spielbetrieb nach den Vorschriften dieser Spielordnung zu überwachen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Er ist zuständig für alle Fragen, die mit dem Spielbetrieb zusammenhängen, soweit diese Zuständigkeit nicht ausdrücklich anderen Organen des BFV übertragen ist. Aufgaben und Entscheidungen des Spelausschusses ergeben sich aus der Satzung, der Rechts- und Verfahrensordnung, der Strafordnung, sowie dieser Ordnung des BFV. In solchen Fällen, für die keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, entscheidet er mit Rücksicht auf die notwendige Reinhaltung des sportlichen Gedankens.
- 3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Spelausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich Durchführungsbestimmungen erlassen, soweit sie nicht im Gegensatz zur Satzung und den Ordnungen stehen.
- 4) Entscheidungen des Spelausschusses, die nicht verwaltungsmäßiger Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV dar.

§ 5 Zuständigkeitsbereiche

- 1) Zuständig für die auf Landesebene spielenden Seniorenmannschaften ist der Verbandsspielausschuss.
- 2) Zuständig für die auf Kreisebene spielenden Seniorenmannschaften ist der jeweils örtliche Spelausschuss. In Zweifelsfällen ist der für die Spielklasse zuständige Spelausschuss maßgebend, in der die erste Seniorenmannschaft spielt.
- 3) Zuständig für alle Frauen- und Mädchenmannschaften ist der Frauen- und Mädchenausschuss.

B. SPIELSYSTEM

§ 6 Spielklassen

- 1) Die Seniorenklassen des BFV führen folgende Bezeichnungen:
 - a) auf Landesebene
 1. Bremen-Liga (Verbandsoberriga)
 2. Landesliga
 3. Landesliga Alte Herren (Großfeld)
 - b) auf Bezirksebene Bremen/Bremen-Nord
 1. Bezirksliga
 2. Kreisliga
 3. Kreisklasse
 4. Alt-Herren-Kreisklassen
 - c) auf Kreisebene Bremerhaven
 1. Bezirksliga
 2. Kreisliga
 3. Kreisklasse
 4. Alt-Herren-Kreisklassen (Seniorenstaffel)

Werden mehrere Kreisligen gebildet, so werden diese durch Buchstaben unterschieden. Werden mehrere Kreisklassen und Alt-Herren-Staffeln gebildet, erfolgt die Unterscheidung durch Ziffern.

Die zuständigen Spielausschüsse können im Alt-Herren-Bereich (ab 32 Jahre) für bestimmte Altersgruppen gesonderte Staffeln einrichten.

2) Zulassungsbestimmungen

- a) Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Bremen-Liga melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer weiteren Herrenmannschaft und einer Juniorenmannschaft in einer der Altersklassen von den A- bis C-Junioren (11er-Mannschaft) im gesamten abgelaufenen (gilt ab Serie 2010/11) und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden. An die Stelle einer weiteren Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den genannten Altersklassen treten.
- b) Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächst tiefere Spielklasse zurückgestuft.
Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern.
- c) Vereine, die Partner einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft (JSG) sind, können durch ihre Mitwirkung in der JSG die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen. Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Gastspieler registriert sind.
- c) Für Vereine, die Stammvereine eines Juniorenfördervereins sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- oder C-Juniorenspieler eines Stammvereins als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten.
- e) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen und Juniorinnenmannschaften.

3) Für Frauenmannschaften (ab 16 Jahre) werden gesonderte Spielklassen eingerichtet.

§ 7 Klasseneinteilung

- 1) Alle Seniorenspielklassen, mit Ausnahme der Frauenligen sowie der Kreisklassen und der Alt-Herren-Staffeln, umfassen grundsätzlich 16 Mannschaften. Die Spielausschüsse sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Spielklassen einzurichten.
- 2) Das Spielsystem der Seniorenklassen bestimmt der Verbandstag oder im Rahmen seiner Zuständigkeit der Beirat.
- 3) Erstmalig zum Spielbetrieb meldende Vereine oder Abteilungen müssen mit ihrer ersten Seniorenmannschaft in der für sie zuständigen 1. Kreisklasse beginnen. Das gleiche gilt für 1. Mannschaften von Vereinen, die in dem vorhergehenden Spieljahr oder länger ausgesetzt haben. Über die Einreihung der unteren Mannschaften entscheidet der zuständige Spielausschuss.

Namensänderungen bedeuten keine Neugründung. Voraussetzung für die Einreihung in den Spielbetrieb, die nur zum Beginn eines Spieljahres erfolgen kann, ist die Erfüllung folgender Bedingungen:

- a) Die Aufnahme in den BFV muss spätestens bis zum 15. Mai erfolgt sein.
- b) Es müssen ausreichende Spielfelder zur Verfügung stehen.
- c) Es müssen mindestens zwei Mannschaften gemeldet werden.

Aus diesem Grunde sind spätestens bis zum 15. Juli für jede 11er Mannschaft mindestens 18 und für jede Kleinfeldmannschaft mindestens 12 für den neuen Verein bzw. Abteilung spielberechtigte Aktive nachzuweisen.

- 4) Nach Möglichkeit soll in einer Spielklasse nur eine Mannschaft eines Vereins spielberechtigt sein. Wird die Aufnahme einer zweiten oder mehrerer Mannschaften eines Vereins in die gleiche Kreisklasse notwendig, sind Ummeldungen zwischen diesen Mannschaften nicht statthaft. In den Frauen- und Mädchenspielklassen können die Durchführungsbestimmungen Ausnahmen zulassen.
- 5)
 1. Wenn die bis zum 31. März bestehenden Verpflichtungen eines Vereins gegenüber dem Bremer Fußball-Verband e. V. nicht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres ausgeglichen sind, kann die Teilnahme von allen oder einzelnen Mannschaften am jeweiligen Spielbetrieb eines Spieljahres ausgeschlossen oder eine nach § 2 Abs. 1 der Strafordnung vorgesehene Strafe verhängt werden.
 2. In begründeten Ausnahmefällen ist der Ausgleich der Verpflichtungen bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres zulässig. Für jeden Ausnahmefall wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € erhoben.
 3. Die Entscheidungen trifft der Vorstand auf Antrag des Präsidiums; im Falle eines beabsichtigten Ausschlusses, nach Anhörung des Beirats.

§ 7 b Fusionen – Zusammenschlüsse – Ausgliederungen

- 1) Fusionen zweier oder mehrerer dem BFV angeschlossener Vereine sind zulässig. Ferner sind Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen von
 - a) gesamten Fußballabteilungen,
 - b) gesamten Jugendfußballabteilungen,
 - c) Teilen von Jugendfußballabteilungen zu einem Juniorenförderverein gemäß § 6 a JO,
 - d) gesamten Frauenfußballabteilungen,
 - e) gesamten Herrenfußballabteilungenmöglich. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Fußballabteilungen, die aus einer Spielgemeinschaft hervorgegangen sind.
Sie müssen bis zum 15. Mai des laufenden Spieljahres vollzogen sein.
Die Fusion bzw. der Zusammenschluss ist durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der BFV-Geschäftsstelle anzuzeigen.
- 2) Die Mannschaften des zusammengeschlossenen bzw. neu gebildeten Vereins werden mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften in der gleichen Spielklasse spielen, dies gilt auch für Zusammenschlüsse im Verlaufe eines Spieljahres.
Die Bestimmung des § 8 Abs. 4 SpO bleibt hiervon unberührt.
- 3) Werden infolge der Auflösung des fusionierten oder zusammengeschlossenen Vereines ein oder mehrere neue Vereine gegründet, können diese nach Maßgabe des § 6 der Satzung die Mitgliedschaft im Verband erwerben. Für die vorzunehmende Einteilung in die Spielklassen gilt § 7 Abs.3 SpO.

§ 8 Auf- und Abstieg

- 1) Die Seniorenmannschaften spielen mit Auf- und Abstieg. Zur Landesliga steigen aus den Bezirksligen Bremen und Bremerhaven mindestens drei Mannschaften im Verhältnis 2 : 1 auf, während aus der Landesliga mindestens drei Mannschaften absteigen. Steigen gemäß Ziffern 3 und 4 mehr als drei Mannschaften auf, gilt folgende Regelung:

- **4 Aufsteiger:**

3 Aufsteiger aus der Bezirksliga Bremen
1 Aufsteiger aus der Bezirksliga Bremerhaven

- **5 Aufsteiger:**

3 Aufsteiger aus der Bezirksliga Bremen
2 Aufsteiger aus der Bezirksliga Bremerhaven

- **6 Aufsteiger:**

4 Aufsteiger aus der Bezirksliga Bremen
2 Aufsteiger aus der Bezirksliga Bremerhaven

Im Übrigen steigen aus jeder Spielklasse mindestens zwei Mannschaften auf und ab (Regelauf- und absteiger). Mannschaften, die sich aufgrund ihres Tabellenstandes am Ende eines Spieljahres herausgespielt haben, müssen absteigen. An ihre Stelle treten jedoch Mannschaften, die freiwillig auf den Klassenerhalt verzichtet haben, zurückgezogen, gestrichen oder nicht wieder gemeldet worden sind; ferner die in Absatz 4), Satz 2, zweiter Halbsatz, bezeichneten Mannschaften.

- 2) Die Zahl der aus einer Klasse absteigenden Mannschaften erhöht sich, wenn eine oder mehrere Mannschaften in diese Klasse absteigen und kein Ausgleich durch Aufstieg erfolgt (gleitende Skala).
- 3) Wird die festgelegte Staffelstärke aufgrund der Regelungen gemäß Absätze 1) und 2) nicht erreicht, so werden die freien Plätze durch eine erhöhte Anzahl von Aufsteigern besetzt.
- 4) Untere Mannschaften können bis zu einer Spielklasse unter ihrer nächsthöheren Mannschaft aufsteigen. Steigt eine höhere Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der ihr Verein bereits durch eine Mannschaft vertreten ist, so scheidet diese untere Mannschaft aus dem Spielbetrieb der entsprechenden Spielklasse aus und steht als erster Regelabsteiger fest. Dies gilt nicht, wenn die untere Mannschaft auf einem Aufstiegsplatz steht. In diesem Falle verbleiben beide Mannschaften in ihren bisherigen Klassen.
- 5) Für die Ermittlung der Aufsteiger aus einer Spielklasse können maximal 15 durch Urteil, Verwaltungsentscheid oder Wertung der Spielinstanz zugesprochene Gewinnpunkte je Aufsteiger berücksichtigt werden.

§ 9 Spielansetzungen

- 1) Der Spielbetrieb im BFV wird über das DFBnet abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet-Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFBnet-Mailsystem (elektronisches Postfach) sowie der Internetauftritt des BFV.
- 2) Für die Meisterschaftsspiele einer Spielserie stellt der für das DFBnet zuständige Ausschuss den Spielplan auf. Er ist den betreffenden Vereinen mindestens 14 Tage vor Beginn der Spielserie, für die er gilt, im Internetportal www.dfbnet.org bekannt zu geben. Es werden keine gedruckten Spielpläne an die Vereine versandt. Die Spielansetzungen im „dfbnet.org“ sind verbindlich. Der Spelausschuss kann aus besonderen Gründen Spiele ab-

und neu ansetzen. Diese Maßnahme soll den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor dem betreffenden Spieltag mitgeteilt werden. Die Bestätigung erfolgt durch Ergänzung der Spielpläne im „dfbnet.org“ und/oder Mitteilung in das elektronische Postfach.

- 3) Die Pflichtspiele werden grundsätzlich an Sonnabendnachmittagen und an Sonn- und Feiertagen angesetzt. Spiele unterer Herrenmannschaften dürfen am Sonnabendnachmittag nur in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendausschuss angesetzt werden.
Der Ostersonntag sowie die Weihnachts- und Pfingstfeiertage werden nach Möglichkeit von Ansetzungen freigehalten.
In Ausnahmefällen können auch Spiele an anderen Wochentagen angesetzt werden. Dabei sind die Jahreszeit und die Entfernungen der beteiligten Vereine (Sportplätze) zu berücksichtigen.
- 4) Der zuständige Spielausschuss kann ein Spiel neu ansetzen, wenn nachgewiesen wird, dass
 - a) ein Nichtantreten oder ein verspätetes Antreten einer Mannschaft auf den Ausfall oder die Verspätung eines öffentlichen oder konzessionierten Verkehrsmittels zurückzuführen ist oder eine im Verkehrsbereich liegende höhere Gewalt die rechtzeitige Anreise einer Mannschaft verhindert hat, - oder
 - b) vom Schiedsrichter festgestellte Mängel nicht im Verschulden einer Mannschaft liegen, - oder
 - c) die Schwächung der eigenen Mannschaft während des Spiels durch einen Umstand eingetreten ist, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht.
- 5) Wiederholungsspiele sind auf dem Platz der ersten Begegnung, Entscheidungsspiele auf einem neutralen Platz durchzuführen. Er ist vom zuständigen Spielausschuss festzulegen. Bei Platzsperrern ist ein neutrales Spielfeld zu benutzen.
- 6) Die freiwillige Vergabe des Platzvorteils bei Meisterschaftsspielen ist nicht statthaft.

§ 10 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 11 Anforderung von Spielern

- 1) Jeder Verein ist verpflichtet, der Anforderung von Spielern seiner Mannschaft für Auswahl- oder vergleichbare Spiele sowie zu deren Vorbereitung stattzugeben. Diese Spieler sind grundsätzlich für alle anderen Spiele an diesem, sowie am vorhergehenden und folgenden Tag gesperrt. Bei Absagen von Spielern ohne triftige und rechtzeitig mitgeteilte Gründe entscheidet der zuständige Spielausschuss über evtl. Ahndungsmaßnahmen.
- 2) Ein Verein, der einen Spieler zu einem Auswahlspiel abstellen muss, kann die Verlegung eines für denselben Termin angesetzten Spiels verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Aufforderung Gebrauch, verliert er diesen Anspruch und kann nicht nachträglich wegen vermeintlicher Schwächung seiner Mannschaft die Wertung eines ordnungsgemäß ausgetragenen Spieles anfechten.

§ 12 Zurückziehungen, Nachmeldungen

- 1) Die Zurückziehung von Mannschaften während des laufenden Spieljahres ist schriftlich dem zuständigen Spielausschuss mitzuteilen.

Während der Pflichtspielrunden kann nur die jeweils unterste Mannschaft zurückgezogen werden.

Bis zur Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Verbandes haben die Vereine der zurückgezogenen Mannschaften bei bereits angesetzten Spielen den Spielgegner, den Schiedsrichterausschuss oder den vereinsseitig zu stellenden Schiedsrichter zu verständigen.

- 2) Nachmeldungen von Mannschaften während des laufenden Spieljahres sind schriftlich dem zuständigen Spielausschuss mitzuteilen. Diese Mannschaften werden nach den gegebenen Möglichkeiten in den Spielbetrieb eingereiht. Ein Anspruch auf die Einreihung dieser Mannschaften besteht nicht.
- 3) Die durch Zurückziehung oder Nachmeldung von Mannschaften entstehenden Kosten werden den entsprechenden Vereinen auferlegt.

§ 13 Spielerlaubnis und Spielberechtigung

- 1) Spielerlaubnis kann sofort erteilt werden, wenn der Spieler vorher keine Spielerlaubnis für einen anderen Verein im DFB oder einem anderen Verband der FIFA hatte. Bei Erstausstellungen muss dem Passantrag die Fotokopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokuments beigelegt werden. Die Spielerlaubnis beginnt mit dem Tage, an dem der Antrag beim BFV unter Beachtung des § 14 eingeht.
- 2) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu (§ 16 g bleibt unberührt). Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten.
- 3) In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen. Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.
- 4) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder Bremen-Liga sind Spieler erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele einer niedrigeren Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (§ 11a DFB-SpO).

Nach einem Einsatz in Pflichtspielen anderer als in Satz 1 genannten Mannschaften sind Spieler erst nach einer Schutzfrist von fünf Tagen wieder für Pflichtspiele einer niedrigeren Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt.

Bei ausgesprochener Spielsperre werden die Regelungen gemäß Absätze 1 und 2 erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam.

Ein Wechsel von einer höheren Mannschaft in eine niedrigere Mannschaft seines Vereins ist jedoch in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler in mehr als sechs Meisterschaftsspielen ab 1. Januar des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde. Dies gilt auch für evtl. folgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum.

Nach einem Einsatz in dem letzten Pflichtspiel des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Pflichtspielen niedrigerer Mannschaften seines Vereins nicht mehr teilnehmen.

- 5) Die Nachprüfung der Spielberechtigung bei Pflichtspielen erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Spielausschuss.
- 6) Zweitspielrecht
Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen können bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des BFV unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren Stammverein (Verein am Heimatort des wechselnden Spielers) ein Zweitspielrecht für Spiele auf Kreisebene erhalten, wenn der im Bereich des BFV ansässige um das Zweitspielrecht ersuchende Verein durch Kopie der offiziellen Anmeldung nachweist, dass der Spieler einen neuen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im Zuständigkeitsbereich des BFV gewählt hat. Der erforderliche Nachweis ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des Zweitspielrechtes der Passstelle des BFV zuzusenden.
Das Zweitspielrecht gilt jeweils nur bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein neuer Antrag gestellt werden

§ 14 Spielerpass

- 1) Die Spielberechtigung wird durch Vorlage des ordnungsgemäßen Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem oder nicht ordnungsgemäßigem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden.
Die Identität des Spielers muss bei einem fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Kann der Spieler seine Identität nicht anhand eines amtlichen Lichtbildausweises nachweisen, gilt er als nicht spielberechtigt. Wird der Spieler dennoch eingesetzt, erfolgt die Spielwertung gemäß § 25 Absatz 3 d).
- 2) Der ordnungsgemäße Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
Lichtbild
Name und Vorname(n)
Geburtstag
Eigenhändige Unterschrift
Beginn der Spielberechtigung
Registriernummer
Name des Vereins und Vereinsstempel
- 3) Wurde ein Spielerpass auf der Rückseite vom Verein erst einmal ausgefüllt und abgestempelt, weil sich ein Spieler ursprünglich abgemeldet hat, so ist dieser Spielerpass „entwertet“. Hat sich der Spieler nun doch entschieden, beim bisherigen Verein zu bleiben, darf er mit einem solchen Spielerpass nicht mehr eingesetzt werden. Es ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
- 4) Der Spielerpass ist Eigentum des BFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
- 5) Den Spielerpass stellt die Geschäftsstelle des BFV aus. Die Ausstellung erfolgt auf

vorgeschriebenem Formular. Der Spielführer oder Mannschaftsbegleiter muss bei allen Spielen im Besitz der gültigen Spielerpässe sein. Ihnen steht auch das Recht der Einsichtnahme in die Spielerpässe beider Mannschaften zu.

- 6) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- 7) Passgebühren für Ausstellung und Ummeldung von Spielerpässen setzt der BFV-Vorstand fest.
- 8) Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, Regionalliga oder Bremen-Liga, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus Ländern zu, die ab dem 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

§ 15 Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt die BFV-Geschäftsstelle die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der

ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- 1.3 Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder der BFV-Geschäftsstelle den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Pflichtspiels vermerken. Eine vorhandene Spielsperre ist ebenfalls zwingend anzugeben.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss die BFV-Geschäftsstelle den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Für die Passanforderung wird eine vom Vorstand festgelegte Gebühr erhoben. Außerdem kann eine Bestrafung erfolgen (§ 3 Strafordnung).

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim BFV erteilt.

- 1.5 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Faxmitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6 Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnis anträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.
 - 1.6.1 In Zweifels- und Streitfällen entscheidet in Herrenangelegenheiten der Verbandsspielausschuss, in Frauenangelegenheiten der Frauen- und Mädchenausschuss.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
- 2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)
- 2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele (außer Pokalspiele) von Frauen- und Herrenmannschaften

3.1 Abmeldung bis zum 30. 6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der BFV erteilt die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. 7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im übrigen zum 1. 11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. 6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. 6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt Faxmitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß 3.1; Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von 1.4 gilt entsprechend.

- 3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga und Regionalliga) oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,00
3. Amateurklasse (Bremen-Liga)	€ 3.750,00
4. Amateurklasse (Landesliga)	€ 2.500,00
5. Amateurklasse (Bezirksliga)	€ 1.500,00
6. Amateurklasse (Bezirksklasse, nicht vorhanden)	€ 750,00
7. Amateurklasse (Kreisligen)	€ 500,00
ab der 8. Amateurklasse (Kreisklassen)	€ 250,00

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	€ 2.500,00
------------------------------------	------------

2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	€ 1.000,00
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	€ 500,00
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	€ 250,00

- 3.2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- 3.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen gemeldet (Stichtag 1. Januar des lfd. Kalenderjahres), erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr , aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %.
Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %.

Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge

- 3.2.4 Die Bestimmungen von 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- 3.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele erst zum 1. 11. des folgenden Spieljahres erteilt werden (§16g bleibt unberührt).

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Pokal- und Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Pokal- und Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt (1.4 zweiter Absatz gilt entsprechend).

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in einer Auswahl des BFV, sofern der Vereinswechsel innerhalb des BFV erfolgte.

§ 15a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 13 bis 15 entsprechend.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem BFV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß der BFV-Strafordnung geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

- 1.1 Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag als zugegangen.
- 1.2 Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

- 2.1 Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 15 Nr. 1. der Spielordnung. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben zum Spielerpass.
- 2.2 Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibeblegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragsstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

- 2.3 Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.
- 2.4 Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins - ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.
Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn, alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.
- 2.5 Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.
Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den BFV entfällt.
- 2.6 Fehlerhafte oder unrichtige Angaben werden durch den VSA geahndet.

§ 16 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Die Wartefrist entfällt:

- a) Wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt, und der Spieler noch kein Pflichtspiel für den neuen Verein bestritten hat.
- b) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem alten Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
- c) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
- d) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.

- e) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1. 7. im Zeitraum 1. bis 14. 7., dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
- f) - Bei Auflösung eines Vereins;
 - bei Einstellung des Frauen- oder Herrenspielbetriebes;
 - bei Einstellung des Spielbetriebes einer Altersgruppe, beschränkt auf die entsprechende Altersgruppe des Spielers beim aufnehmenden Verein
 Voraussetzung ist, dass die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
- g) Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Frist beginnt frühestens mit dem ersten Tag der Spielberechtigung für Pflichtspiele beim abgebenden Verein.
 Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
- h) Für Spieler, die mit Vollendung des 40. Lebensjahres mit Zustimmung des abgebenden Vereins einen Vereinswechsel vollziehen und vor Ablauf der regulären Wartefrist nur im Altherrenbereich eingesetzt werden.
- i) §§ 15 Nr. 5 und 16 der Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 17 Internationaler Vereinswechsel

Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der §§ 20 und 21 der DFB-Spielordnung (als Anlage dieser Spielordnung beigelegt).

§ 18 Spielformular

- 1) Für jedes Spiel ist ein Spielformular auszufüllen und dem SR zusammen mit den ordnungsgemäßen Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen. Es ist vom Schiedsrichter sofort nach dem Spiel dem zuständigen Spielausschuss zu übersenden. Dazu hat der Platzverein dem Schiedsrichter vor dem Spiel einen Freiumschlag zu übergeben. Auf dem Spielformular haben beide Mannschaften ihre Spieler mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Passnummer einzutragen. Das Spielformular ist vom Spielführer und Mannschaftsbetreuer zu unterschreiben.
- 2) Der Schiedsrichter hat das vor Spielbeginn erhaltene und von beiden Mannschaften ausgefüllte Formular auf seine Richtigkeit zu überprüfen und mit dem Spielbericht dem Spielausschuss einzusenden. Auf Verlangen des Spielführers oder des Mannschaftsbetreuers hat der Schiedsrichter Auskunft über den voraussichtlichen Inhalt des Spielberichtes zu geben.
- 3) Die Eintragungen auf dem Spielformular sind mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben (Blockschrift) vorzunehmen. Das Spielformular ist so auszufüllen, dass alle Spieler unter der Nummer erscheinen, die ihrer Nummerierung auf der Spielkleidung entspricht.
- 4) a) Die vorgesehenen Reservespieler sind vor Spielbeginn zu benennen und

müssen in den auf der Vorderseite des Spielformulars vorgesehenen Spalten eingetragen werden (maximal sieben Spieler). Diese Spieler unterstehen damit auch der Entscheidungsgewalt des Schiedsrichters und können u. a. verwahrt und von einem möglichen Einsatz im Spiel ausgeschlossen werden.

- b) Die tatsächlich eingewechselten Reservespieler sind vom Schiedsrichter am Rand anzukreuzen.
- 5) Konnte das Spiel nicht stattfinden, ist ebenfalls ein Spielformular auszufüllen und vom Platzverein einzusenden. Nichterscheinen des Spielgegners oder des Schiedsrichters ist unbedeutend.
- 6) Nachlässigkeiten, Verzögerungen oder fehlende Angaben können vom zuständigen Spielausschuss geahndet werden.
- 7) Für die Ligen, in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt, gelten besondere Durchführungsbestimmungen

§ 19 Spieltracht

- 1) In allen Spielen tragen die Spieler einer Mannschaft einheitliche Spielkleidung. Lediglich der Torwart muss abweichend von den Feldspielern beider Mannschaften gekleidet sein. Bei vereinsseitig gleicher Spieltracht hat der Platzverein in abweichenden Spielfarben anzutreten.
- 2) Alle Mannschaften auf Landes- und Kreisebene bis einschließlich der Kreisligen haben in nummerierter Spielkleidung anzutreten.
- 3) Die Spielführer aller Mannschaften tragen eine Spielführer-Armbinde.

§ 20 Platzbau

Der Platzverein hat das zur Austragung vorgesehene Spielfeld ordnungsgemäß herzurichten. Bei zweifelhafter Bespielbarkeit von Plätzen gilt folgende Rangfolge:

- 1. Regionalliga Nord (Herren),
- 2. Regionalliga Nord der Frauen und Junioren,
- 3. Bremen-Liga),
- 4. Verbandsliga der Frauen, Landesliga der Herren, Verbandsligen der Junioren,
- 5. Landesliga der Frauen, Bezirksliga und Kreisligen der Herren,
- 6. Sämtlichen übrigen Juniorinnen-, Junioren- und Herrenmannschaften.

Die vorgenannte Rangfolge gilt auch für die Platzbelegung, jedoch sind bei Nachholspielen und Spielverlegungen die bestehenden Spielpläne zu beachten.

§ 21 Spielerzahl

- 1) Bei Beginn des Spieles müssen von jeder Mannschaft mindestens 7 Spieler spielbereit auf dem Spielfeld sein. 11 Spieler dürfen sich von jeder Mannschaft jedoch nur auf dem Spielfeld befinden.
- 2) Bei Pflichtspielen können bis zum Spielende in jeder Mannschaft grundsätzlich 3 Spieler ausgewechselt werden. Ein ausgewechselter Spieler darf grundsätzlich nicht wieder am Spiel teilnehmen. Des Feldes verwiesene Spieler können nicht ersetzt werden.

Bei Freundschaftsspielen und Turnieren können vor Beginn abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 22 Spieldauer

- 1) Die Spieldauer beträgt 2 x 45 Minuten, unterbrochen von einer Pause, die 15 Minuten nicht überschreiten darf.
- 2) Ist bei einem Entscheidungsspiel in der normalen Spielzeit keine Entscheidung gefallen, so wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

§ 23 Vorläufige Sperre bei Feldverweisen

- 1) Bei Feldverweis ist der betroffene Spieler bis zur Entscheidung durch den zuständigen Spielausschuss gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- 2) Erfolgt der Feldverweis eines Spielers bei einem Spiel im Ausland, so kann beim zuständigen Spielausschuss beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Spielausschuss, der in diesen Fällen eine ausdrückliche Spielerlaubnis bis zur Klärung erteilen muss.

§ 24 Spielabbruch

- 1) Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht ratsam erscheint. Er soll diese Maßnahme jedoch erst treffen, wenn die Fortführung nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts tatsächlich unmöglich ist.
- 2) Verringert sich die Spielerzahl einer Mannschaft unter sieben, muss der Schiedsrichter auf Verlangen des Spielführers oder des Betreuers dieser Mannschaft das Spiel abbrechen. Der Spielverlauf wird gemäß § 25 Absatz 6 gewertet.
- 3) Bricht der Schiedsrichter das Spiel aus einem anderen Grunde ab, entscheidet der zuständige Spielausschuss über die Wertung.
- 4) Jede Mannschaft, die von sich aus ein Spiel abbricht, verliert die Punkte. Die Mannschaft kann außerdem bestraft werden.

§ 25 Spielwertung

- 1) Meisterschaftsspiele werden in einer Doppelrunde ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel zählt drei Punkte für den Sieger, ein unentschiedenes Spiel einen Punkt für beide Mannschaften.
- 2) Meister ist die Mannschaft, die am Schluss der Doppelrunde die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die am Schluss der Doppelrunde die wenigsten Punkte erzielt haben. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz über Meisterschaft und Abstieg. Sollten Punktverhältnis und Tordifferenz bei mehreren Vereinen gleich sein, so ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.
- 3) Ein Pflichtspiel wird für eine Mannschaft als verloren und für die gegnerische Mannschaft als gewonnen gewertet wenn

- a) eine Mannschaft ohne ausreichenden Grund zum festgesetzten Spielbeginn nicht oder mit weniger als sieben Spielern antritt. Eine Wartefrist bis zu 10 Minuten ist einzuhalten.
 - b) eine Mannschaft sich weigert, unter einem ordnungsgemäß angesetzten Schiedsrichter zu spielen.
 - c) eine Mannschaft es ablehnt, sich bei Nichterscheinen eines Schiedsrichters auf eine andere Person als Schiedsrichter zu einigen oder dessen Anordnung nicht befolgt.
 - d) ein Spieler in einer Mannschaft ohne Spielberechtigung bzw. Spielerlaubnis mitwirkt. Ist einem Spieler irrtümlich eine Spielerlaubnis erteilt worden und setzt sein Verein ihn in gutem Glauben an die Ordnungsmäßigkeit ein, so hat seine Mitwirkung keine Auswirkung auf die Wertung der bis zur Feststellung des Irrtums ausgetragenen Spiele.
Nach Beendigung der Spielserie besteht keine Einspruchsmöglichkeit mehr.
 - e) eine Mannschaft bzw. Mitglieder ihres Vereins einen Spielabbruch verschulden.
 - f) eine Mannschaft als Platzverein aus eigenem Verschulden einen bespielbaren Platz nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.
- 4) Jede Mannschaft, die dreimal im Verlaufe eines Spieljahres auf die Austragung eines Pflichtspieles verzichtet oder nicht antritt, wird gestrichen. Ebenfalls gestrichen wird die klassenhöchste Herren- oder Frauen-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird (§ 6 der DFB-Spielordnung – als Anlage dieser Spielordnung beigefügt). Bei Streichung werden die bisherigen Spiele nicht gewertet. Diese Mannschaften gelten als Regelabsteiger (§ 8 Ziffer 1, letzter Satz).
 - 5) Mannschaften, die in der ersten Halbserie zu einem auf des Gegners Platz angesetzten Pflichtspiel nicht antreten, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen. Sie können außerdem bestraft werden. Mannschaften, die in der ersten Halbserie auf eigenem Platz spielten und in der zweiten Halbserie nicht auf dem Platz des Gegners antreten, können vom zuständigen Spielausschuss bestraft werden.
 - 6) Ein Spielverlust wird mit drei Punkten und 2 : 0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet, es sei denn, das Spielergebnis lautet bei einem Spielabbruch für den Gegner günstiger.
In diesen Fällen ist dann der Spielstand bei Spielabbruch zu werten. Treten beide Mannschaften nicht an oder gilt der Spielverlust eines ausgetragenen Spieles für beide Mannschaften, wird das Spiel mit 0 : 2 Toren für beide Mannschaften als verloren gewertet. Nicht antretende Mannschaften können bestraft werden.
 - 7) Während eines Pflichtspieles verhängte Strafen bleiben auch dann bestehen, wenn das Spiel für ungültig erklärt worden ist.
 - 8) Ist eine Mannschaft zeitlich gesperrt, so gelten die Pflichtspiele, die sie während der Zeit der Sperre hätte austragen müssen, für den jeweiligen Gegner als gewonnen.

§ 26 Spielverbote

- 1) Der Vorstand des BFV und die Kreisvorstände haben das Recht, aus besonderen Anlässen für das Verbandsgebiet und für Kreisbereiche Spielverbote zu erlassen.
- 2) Das Spielen gegen gesperrte Mannschaften oder einem Verband der FIFA als Mitglied nicht angehörende Vereine und Mannschaften ist unzulässig.

C. STATUS DER FUßBALLSPIELER/INNEN („AMATEURE“, VERTRAGSSPIELER“ und „LIZENZSPIELER“

§ 27 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern ausgeübt. Es gelten die §§ 8, 9, 22-26a der DFB-Spielordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend..

§ 27 a Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung ist beim BFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- 2) Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richter haben soll. Dieser, sowie mindestens ein Vertreter, werden vom Verbandsvorstand berufen.
Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des Verbandes, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.
- 3) Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Ziffer 1 zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.
- 4) Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.
Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist. Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
- 4) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei. Die Kosten des Schlichters werden entsprechend der Finanzordnung des BFV von den Beteiligten anteilmäßig getragen. Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.
- 6) Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des BFV bleibt unberührt.

D. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 28 Spieleinnahmen

- 1) Bei Spielen der Verbands- bis einschließlich der Kreisligen können Eintrittsgelder erhoben werden. Die Verrechnung der Einnahmen bei Pflichtspielen erfolgt nach den vom Verbandstag beschlossenen Bestimmungen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- 2) Ist die Austragung eines Spieles aus Gründen höherer Gewalt unmöglich, obgleich die Mannschaften ordnungsgemäß angetreten sind, tragen beide Vereine zu gleichen Teilen die Kosten
 - a) für die reisende Mannschaft (18 Personen)
 - b) für den Schieds- und Linienrichter.In Härtefällen entscheidet der Vorstand des BFV über eine etwaige Kostenübernahme durch den Verband.

§ 29 Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten

- 1) Die Ansetzung der Schiedsrichter/innen und Schiedsrichterassistenten/innen erfolgt durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse.

- 2) Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters/ der Schiedsrichterin und der eventuell vorgesehenen Schiedsrichterassistenten/innen haben sich die Vereine innerhalb von 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn auf andere Personen als Schiedsrichter/in oder Schiedsrichterassistenten/in zu einigen. Dabei ist einem/r anwesenden Kameraden/in mit Schiedsrichterausweis der Vorrang einzuräumen. Werden mehrere geeignete Personen benannt, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Falls keine geeignete Person als Schiedsrichter/in gefunden wird, hat einer der Spieler das Spiel zu leiten. Auch in diesem Falle ist die Mannschaft, die den/die Schiedsrichter/in stellt, durch Losentscheid zu bestimmen. Nach Einigung sind die Anordnungen dieses/r Sportkameraden/in zu befolgen.

Nähere Einzelheiten über Rechte und Pflichten der Schiedsrichter/innen und Schiedsrichterassistenten/innen, sowie über die Gebühren, regelt die Schiedsrichterordnung.

- 3) Verletzt sich der/die Schiedsrichter/in während des Spiels so schwer, dass er/sie dieses Nicht mehr weiter leiten kann und stehen ihm/ihr keine Schiedsrichterassistenten zur Verfügung haben sich die Vereine auf eine andere Person als Schiedsrichter/in zu einigen. Dabei ist einem/r anwesenden Kameraden/in mit Schiedsrichterausweis der Vorrang einzuräumen. Werden mehrere geeignete Personen benannt, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Falls keine geeignete Person als Schiedsrichter/in gefunden wird, hat einer der Spieler das Spiel weiter zu leiten. Auch in diesem Falle ist die Mannschaft, die den/die Schiedsrichter/in stellt, durch Losentscheid zu bestimmen. Die Einigung ist schriftlich auf dem Spielformular zu dokumentieren. Nach Einigung sind die Anordnungen dieses/r Sportkameraden/in zu befolgen.

§ 30 Strafen

Bei Vergehen gegen die Sportdisziplin kann der zuständige Spielausschuss Strafen aussprechen. Nähere Einzelheiten regeln die Rechts- und Verfahrensordnung, sowie die Strafordnung.

§ 31 Pokalspiele

Verbandsseitig angesetzte Pokalrunden werden nach besonderen Pokalbestimmungen durchgeführt. Sie werden einheitlich vom Verbandsspielausschuss festgelegt.

§ 32 Zusammenkünfte der Vereine

Die zuständigen Spielausschüsse können Vereinszusammenkünfte einzelner Spielklassen abhalten, auf denen spieltechnische Angelegenheiten dieser Spielklasse oder -klassen besprochen werden. Beschlüsse können, wenn sie nicht im Gegensatz zur Satzung und den Ordnungen stehen, herbeigeführt werden. Sie gelten jedoch nur für 1 Jahr und nur für die Spielklasse oder -klassen, deren Vereinszusammenkunft sie beschlossen hat.